jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/4/20 2006/18/0058

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §19 Abs1 idF 2003/I/101;
AsylG 1997 §19 Abs2 idF 2003/I/101;
AsylG 1997 §32 Abs8;
AVG §68 Abs1;
FrG 1997 §33 Abs1;

Rechtssatz

Wird mit Bescheid der zweite Asylantrag der Fremden gemäß§ 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen(dieser Bescheid wird der Fremden am selben Tag zugestellt), so ist mit der Erlassung dieser - in Anbetracht des § 32 Abs 8 AsylG 1997 - durchsetzbaren (Hinweis E 30.11.2004,2004/18/0319) Entscheidung binnen 20 Tagen nach Einbringung des (zweiten) Asylantrages (Hinweis E 15.3.2006, 2005/18/0159), der faktische Abschiebeschutz, den die Fremde seit der Stellung des zweiten Asylantrages gemäß § 19 Abs 1 AsylG 1997 zunächst genossen hat, beendet. Da die Fremde über keine vorläufige Aufenthaltsberechtigung mehr verfügt und auch der ihr auf Grund des zweiten Asylantrages zukommende faktische Abschiebungsschutz nicht gemäß § 19 Abs. 2 AsylG 1997 in eine Aufenthaltsberechtigung übergegangen ist, ist die Voraussetzung des unrechtmäßigen Aufenthalts für eine Ausweisung gemäß § 33 Abs. 1 FrG 1997 erfüllt.

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006180058.X01

Im RIS seit

17.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at